

Vierte Sitzung – Quatrième séance

Donnerstag, 23. September 1993, Vormittag
Jeudi 23 septembre 1993, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Piller

93.022

Aenderung des Zivilgesetzbuches (Herabsetzung des zivilrechtlichen Mündigkeits- und Ehefähigkeitsalters)

Code civil. Révision (Abaissement de l'âge de la majorité civile et matrimoniale)

Botschaft und Gesetzentwurf vom 17. Februar 1993 (BBI I 1169)
Message et projet de loi du 17 février 1993 (FF I 1093)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Küchler, Berichterstatter: Wer heute 18 oder 19 Jahre alt ist, steht vielfach schon im Berufsleben, trägt Verantwortung in Familie und Alltag, leistet Steuern und Sozialabgaben und kann bereits die Wehrpflicht erfüllen. Die 18jährigen gelten ferner nach unserem Strafrecht bereits als Erwachsene. Die Bundesverfassung traut schon den 16jährigen Entscheidungsfähigkeit in religiösen Dingen zu.

Gesellschaft und Staat fordern also unter den gegenwärtigen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen im Alltag bereits vom 18jährigen klar und deutlich Verantwortungsbewusstsein und Entscheidungsfähigkeit.

Am 3. März 1991 haben Volk und Stände mit grosser Mehrheit einer Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre zugestimmt. In zahlreichen Abstimmungskommentaren wurde damals erklärt, dass die Annahme der Vorlage als Zeichen des Vertrauens, das der Jugend entgegengebracht werden müsse, zu interpretieren sei.

Im gleichen Zusammenhang wurde immer wieder erklärt, es sei auch an der Zeit, die Herabsetzung des Mündigkeitsalters zu prüfen. Der Bundesrat selber hat in seiner damaligen Abstimmungsbotschaft ausgeführt: «Wird das Stimmrechtsalter 18 angenommen, beabsichtigt der Bundesrat, dem Parlament möglichst bald auch einen Antrag auf Herabsetzung der zivilrechtlichen Mündigkeit auf 18 Jahre zu unterbreiten.» In verschiedensten parlamentarischen Vorstössen wurde seit den siebziger und achtziger Jahren immer wieder die Herabsetzung des zivilrechtlichen Mündigkeitsalters verlangt.

Die heutige Vorlage sieht also vor, dass mit der Herabsetzung des zivilrechtlichen Mündigkeitsalters urteilsfähige Jugendliche, die das 18. Altersjahr vollendet haben, voll handlungsfähig werden. Sie können sich selbstständig durch beliebige Verträge verpflichten, und sie können heiraten. Die Vorlage lässt das Ehefähigkeitsalter zwingend mit dem Mündigkeitsalter zusammenfallen. Auf die bisherige Möglichkeit einer vorzeitigen Mündigerklärung soll damit gleichzeitig verzichtet werden.

Im durchgeführten Vernehmlassungsverfahren ist die Vorlage auf breite Zustimmung gestossen. Sämtliche 26 Kantonsregierungen haben der Herabsetzung des Mündigkeitsalters zu-

Doch welches sind nun die hauptsächlichsten Argumente für eine Herabsetzung des zivilrechtlichen Mündigkeits- und Ehefähigkeitsalters auf 18 Jahre? Ich möchte kurz folgende erwähnen:

1. Es entspricht einer langen Tradition im Bund, dass das Stimm- und Wahlrechtsalter einerseits und das zivilrechtliche Mündigkeitsalter andererseits übereinstimmen. Schon heute kennt das ZGB, insbesondere seit der Revision des Kindesrechts, zahlreiche Ausnahmen für urteilsfähige Unmündige vom elterlichen Entscheidungsrecht.
 2. Mit der Herabsetzung des Mündigkeitsalters passt sich die Schweiz der europäischen Rechtsentwicklung an. Die grosse Mehrheit der europäischen Staaten, unter anderen Deutschland, Frankreich, Italien, Grossbritannien, Spanien, Portugal usw., kennt heute schon das Mündigkeitsalter von 18 Jahren. Es liegt also im Interesse der europäischen Rechtsharmonisierung, wenn wir uns dieser Rechtsentwicklung anpassen.
 3. Die Herabsetzung des Mündigkeitsalters auf 18 Jahre erlaubt auch, die gleiche Altersgrenze als Ehefähigkeitsalter für Frau und Mann vorzusehen und damit das verfassungsrechtliche Gleichstellungsgebot gemäss Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung zu verwirklichen. Gleichzeitig kann auf das heute nicht mehr allzu grosse Bedeutung aufweisende Institut der Ehemündigkeitserklärung verzichtet werden.
 4. Die heutige Jugend geniesst mehr Freiheiten und ist selbstständiger als die Jugend in früheren Zeiten. Dem entspricht auch, dass junge Leute schneller das Elternhaus verlassen, sei es während der Ausbildung oder aber wenig später. Dies sind alles Gründe und Argumente, die deutlich für die Herabsetzung des Mündigkeitsalters sprechen. Doch müssen wir uns auch bewusst sein, dass die Herabsetzung des Mündigkeitsalters für die Betroffenen nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile bringt:
- die Verkürzung der absoluten elterlichen Unterhaltpflicht, die bis zur Mündigkeit dauert;
 - die Möglichkeit, finanzielle Verpflichtungen einzugehen, die die Zukunft der Jugendlichen belasten kann, z. B. Verschuldung durch Kleinkredite usw.;
 - häufig wird die volle wirtschaftliche Selbstständigkeit noch weniger als heute mit der Mündigkeit einhergehen, weil die Berufsausbildungen vielfach lange andauern.

Aus diesen Gründen erachtet es die vorberatende Kommission für Rechtsfragen als angezeigt, dass gewisse flankierende Schutzvorschriften erlassen werden. Ich verweise auf Artikel 156 Absatz 2 ZGB bezüglich Kompetenzzuweisung an den Scheidungsrichter, Unterhaltsbeiträge über das Mündigkeitsalter hinaus festzulegen, oder auf Artikel 277 ZGB betreffend die elterliche Unterhaltpflicht nach der Mündigkeit der Jugendlichen, damit deren Anspruch auf eine angemessene Ausbildung nicht gefährdet wird.

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile für die betroffenen Jugendlichen beantragt Ihnen die vorberatende Kommission einstimmig bei einer Enthaltung Eintreten auf die Vorlage.

On. Morniroli: Sono contrario all'abbassamento della maggiore età civile e matrimoniale a 18 anni, ma voterò l'entrata in materia, siccome vedo la necessità di alcuni adattamenti legislativi in materia. Leggendo il messaggio, mi sono quasi lasciato convincere dell'opportunità di concedere la maggiore età civile e matrimoniale 18 anni.

Ich verstehe die rein rechtlichen Überlegungen, die eine Herabsetzung des zivilrechtlichen Mündigkeits- und Ehefähigkeitsalters beinahe als absolute Notwendigkeit erscheinen lassen. Aber politische Entscheide dürfen nicht nur auf technische Argumente abgestützt werden; sie sollen im Gegenteil kulturelle und realitätsnahe Fakten berücksichtigen. Gerade bei dieser Vorlage steht für mich die Vernunft gegenüber der juristischen Opportunität im Vordergrund.

Zunächst zur Herabsetzung des Ehefähigkeitsalters: Jede kollektiv gültige Regel hat Vor- und Nachteile, die in Kauf genommen werden müssen. Wie eine gewisse Geschwindigkeitsbeschränkung für gewisse Fahrer und/oder Fahrzeuge noch zu hoch angesetzt ist und für andere lächerlich tief ist, so leuchtet es ein, dass die Heiratslimite bei 18 oder 20 Jahren analoge Schwierigkeiten aufweist. Ganz abgesehen davon, dass 18-jährige

ratsreif sein, andere sind es mit 30 Jahren noch nicht. Es ist mir auch klar, dass die Altersgrenze bei 20 Jahren rein empirisch festgesetzt worden ist, mit dem Dezimalsystem zusammenhängt und somit auf der Tatsache beruht, dass wir zehn Finger haben.

Die wichtigsten Gründe, die für die Herabsetzung des Ehefähigkeitsalters auf 18 Jahre angeführt werden, sind:

1. Uebereinstimmung mit dem eidgenössischen Stimm- und Wahlrechtsalter. Ich sehe keine absolute Notwendigkeit in diesem Sinne. Stimmen und Wählen sind eine vorwiegend intellektuelle Leistung und sekundär eine Frage der Lebenserfahrung und der Reife. Intellektuell sind die jungen Leute heute sicherlich fortgeschritten als früher, dies dank einer verbesserten und intensiveren Ausbildung. Sie sind allgemein auch besser informiert. Der hinausgeschobene Uebertritt ins Berufsleben führt aber zu einer Verlangsamung des Reifeprozesses. Diese Feststellung konnte ich mehrmals in meiner Funktion als Zugführer und Kompaniekommendant machen. Die Studenten verfügen natürlich über einen klaren intellektuellen Vorsprung, während die bereits im Berufsleben stehenden jungen Männer die praktischen Probleme in der Regel mit viel mehr Vernunft, also Reife, anzugehen wissen.

Wenn wir schon von Militärdienst sprechen: Sollte man da nicht das Rekrutenalter ebenfalls auf 18 Jahre herabsetzen, da ja argumentiert wird, dass in diesem Alter die physische Reife auch weiter fortgeschritten sei als früher?

Es ist ferner auch richtig, dass die jungen Leute an Entscheidungen teilnehmen können, die sie bedeutend mehr betreffen als einen Siebzigjährigen.

Bei der Ehe ist die Ausgangslage indessen umgekehrt. Die Bedeutung der Reife überwiegt eindeutig gegenüber den intellektuellen Fähigkeiten. Gerade in diesem Sinne zutreffend finde ich die Aussage, dass die Ehe ein Versuch sei, zusammen die Probleme zu lösen, die man alleine nie gehabt hätte. 2. Anpassung an das europäische Recht: Auch hier sehe ich die Notwendigkeit nicht ein; wenn man Nord- und Südeuropa vergleicht, sind doch eindeutige Unterschiede festzustellen – Unterschiede kultureller Art, die schliesslich auch auf physiologische Unterschiede zurückzuführen sind. Wie Sie sicherlich wissen, tritt die Geschlechtsreife in der Regel bei den Südländern schon mit 10 Jahren ein, während jenseits des Polarkreises die Mädchen oft erst mit 16 oder gar 18 Jahren menstruieren.

Wenn ich die Zahlen anschau, die ich mir vom Bundesamt für Statistik habe zusenden lassen, stelle ich folgendes fest: Im Jahre 1992 haben in der Schweiz 90 160 Personen geheiratet. Davon waren lediglich 1308 weniger als 20 Jahre alt, 1155 Frauen und 153 Männer. Von diesen 1308 waren ausserdem 859, oder 66 Prozent, Ausländer. Wenn man berücksichtigt, dass die Nichtschweizer nur ein Viertel der Wohnbevölkerung ausmachen, ergibt sich ein korrigiertes Verhältnis von 8 Ausländern zu 3 Schweizern.

Von den 859 Ausländern waren übrigens 6 schon geschieden. Und wenn wir schon von Scheidung sprechen, dann ist zu unterstreichen, dass aus der Statistik hervorgeht, dass die Scheidungsrate um so höher anzusetzen ist, je jünger geheiratet wird.

Zurück zu weiteren Zahlen des Bundesamtes für Statistik, die ebenfalls die Herabsetzung des Ehefähigkeitsalters als überflüssige Uebung erscheinen lassen: Es wird in der Praxis immer später geheiratet. Mit 20 bis 24 Jahren heirateten letztes Jahr 19 069 Personen, davon 70 Prozent Schweizer, und in der Altersgruppe 25 bis 29 Jahre waren es 34 216 Personen, 80 Prozent Schweizer Bürger. Meines Erachtens ergibt sich aus diesen Zahlen für uns Schweizer eine materielle Notwendigkeit einer Herabsetzung des Ehefähigkeitsalters gar nicht. Uebrigens haben sich alle direkt interessierten jungen Leute – jedenfalls jene Personen unter 20 Jahren, die ich befragt habe – für die Beibehaltung der gegenwärtigen Alterslimite ausgesprochen. In Sonderfällen genügt die bestehende Regelung, die eine Heirat mit Einwilligung der Eltern schon ab dem 18. Altersjahr ermöglicht.

Noch kurz zur Herabsetzung des zivilrechtlichen Mündigkeitsalters: Der zweite Teil des Untertitels der Vorlage (Unterhalts-

auch bestätigt. Das Mündigkeitsalter wird auf 18 Jahre herabgesetzt, aber die Verpflichtungen der Eltern bis zum 20. Altersjahr werden aufrechterhalten.

Wenn man die vorgeschlagene Aenderung anderer Erklasse sieht, kommt man zum Schluss, dass der erwähnte Untertitel etwa wie folgt zu ergänzen wäre: Unterhaltspflicht der Eltern «und Verpflichtungen staatlicher Institutionen». Ich finde es inkonsequent, wenn man den 18jährigen Rechte zugesteht, den Eltern und dem Staat indessen die Pflichten überlässt. Ich bin bedingungslos für die Aufrechterhaltung der Unterhaltspflicht der Eltern bis zur Erreichung des 20. Altersjahres ihrer Kinder und auch darüber hinaus, weshalb ich der vorgeschlagenen Aenderung von Artikel 277 Absatz 2 ZGB zustimmen werde. Im Interesse der oft erwähnten Symmetrie erachte ich indessen die gleiche Altersgrenze für Rechte und Pflichten als vernünftig. Nach dem, was ich bei der Befragung der Leute gehört habe, entspricht dies auch dem allgemeinen Rechtsempfinden.

Wie eingangs erklärt, werde ich für Eintreten stimmen, da ich die Notwendigkeit einiger gesetzlicher Anpassungen einsehe, insbesondere was die Gleichstellung beider Geschlechter betrifft. Deshalb habe ich auch verschiedene Anträge vorbereitet.

Bundesrat Koller: Sie kennen die Vorgeschichte dieser Vorlage. Der Bundesrat hat bereits in seiner Botschaft zur Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters angekündigt, dass er Ihnen eine Vorlage zu einer entsprechenden Anpassung des Mündigkeitsalters unterbreiten werde, wenn Volk und Stände der Vorlage zustimmen würden. Verschiedene parlamentarische Vorstösse gingen in die gleiche Richtung.

Im Vernehmlassungsverfahren haben sich – wie der Kommissionsreferent zu Recht festgehalten hat – alle Kantone und alle Parteien, die sich geäussert haben, für ein Mündigkeitsalter von 18 Jahren ausgesprochen. Heute meldet nun Herr Morniroli Bedenken an. Ich gebe zu, dass es ein politischer Entscheid ist, den Sie heute zu fällen haben, und dass kein zwingender Konnex zwischen dem Stimmrechts- und Wahlrechtsalter und dem zivilen Mündigkeitsalter besteht. Aber es gibt doch mehrere gute Gründe, die ganz eindeutig für unsere Vorlage sprechen. Ich möchte sie noch einmal kurz wiederholen: Einmal ist es eine soziale Tatsache, dass die heutigen Jugendlichen bedeutend selbstständiger und vom Elternhaus unabhängiger sind als frühere Generationen. Ich sage das ganz wertneutral, denn über die Reife eines jungen Menschen lässt sich natürlich trefflich streiten; die allgemeingültige Fixierung des Mündigkeitsalters hat insofern natürlich etwas Arbiträres an sich, als sie ja für alle Leute aus Rechtssicherheitsgründen in gleicher Weise gelten muss. Wir alle, die wir Kinder haben, wissen aus unserer eigenen Erfahrung, dass die Reife in einem bestimmten Alter nicht bei allen Menschen die gleiche ist. Die Rechtssicherheit verlangt aber, wie gesagt, einen generellen Entscheid.

Der zweite Grund ist das Anliegen der Rechtsharmonisierung im europäischen Bereich. Das Mündigkeitsalter in den meisten europäischen Ländern und insbesondere in allen Ländern der Europäischen Gemeinschaft beträgt 18 Jahre, und ich glaube, wir haben auch hier allen Grund, nicht weiter auf dem Alleingang zu beharren.

Dritter Grund ist, dass die Herabsetzung des Mündigkeitsalters uns schliesslich die Gelegenheit gibt, eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung von Mann und Frau zu beseitigen. Nach dem geltenden Artikel 96 Absatz 1 ZGB können sich bekanntlich Männer mit 20, Frauen aber mit Zustimmung der Eltern bereits mit 18 Jahren verheiraten. Künftig soll für beide Geschlechter dieses Alter, das sogenannte Ehefähigkeitsalter, analog dem Mündigkeitsalter bei 18 Jahren liegen. Im Gegensatz zum geltenden Recht soll es auch keine Ausnahmen mehr geben. Die Kompetenz der Kantone, unter besonderen Umständen bereits einer 17jährigen oder einem 18jährigen die Ehefähigkeit zu gewähren, soll entfallen. Opfer dieser Entscheidung, die wir Ihnen vorschlagen, ist allerdings der schöne Rechtssatz: «Heirat macht mündig.» Aber auch in der Rechtsetzung muss Gerechtigkeit vor Schönheit gehen. (Heiterkeit)

doch ein politischer Entscheid. Ich gebe Ihnen zu, Herr Morniroli, dass es bei der Neufestsetzung des Mündigkeitsalters auf 18 Jahre gleich ist wie bei der Gleichberechtigung der Frauen: sie bringt nicht nur Vorteile, sondern ist auch mit Nachteilen verbunden. Die Jugendlichen müssen die Verantwortung, die man ihnen gewährt, dann selbstverständlich auch tragen.

Wir fanden immerhin, dass zwei Korrekturen nötig sind. Zum einen sind wir der Meinung, dass die Neufestsetzung des Mündigkeitsalters nicht dazu führen darf, dass die Ausbildung der Kinder beziehungsweise der jungen Erwachsenen, die häufig länger als bis zum 18. Altersjahr dauert, darunter leidet. Zu diesem Zweck schlägt Ihnen der Bundesrat vor, in Artikel 277 Absatz 2 ZGB klarzustellen, dass die Eltern, soweit ihnen dies zumutbar ist, auch dann für eine angemessene Ausbildung ihrer Kinder aufkommen müssen, wenn der «Ausbildungsplan» erst nach dem 18. Altersjahr gefasst wird.

Ihre Kommission hat zu Recht einem Antrag – ich glaube von Herrn Petitpierre – zugestimmt, der den Scheidungsrichter in Artikel 156 Absatz 2 beauftragt, den Unterhaltsbeitrag soweit nötig auch über die Mündigkeit hinaus festzulegen. Ich stimme dieser Ergänzung zu.

Zum anderen hält es der Bundesrat nicht für sinnvoll, wenn durch die Herabsetzung des Mündigkeitsalters der soziale Schutz besonders benachteiligter junger Erwachsener beeinträchtigt würde. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn künftig der Anspruch auf medizinische Massnahmen, die zur Behandlung von Geburtsgebrechen nötig sind, auf Personen bis zum 18. Altersjahr beschränkt bliebe, während bis heute solche Massnahmen bis zur Erreichung des Mündigkeitsalters, also bis zum 20. Altersjahr, zur Anwendung gebracht werden können. An der bisherigen Rechtslage möchten wir daher nichts ändern.

Wir haben im übrigen mit den zuständigen Aemtern im einzelnen geprüft, ob sich weitere Harmonisierungen mit dem neuen Mündigkeitsalter aufdrängen oder ob Sonderlösungen in gewissen Bereichen gerechtfertigt sind. Beispielsweise in bezug auf die Wehrpflicht möchten wir auch künftig am Alter 20 festhalten.

Dagegen sind wir der Meinung, dass besondere Bestimmungen zum rechtsgeschäftlichen Schutz von jungen Erwachsenen nicht zu erlassen sind. Hier müssen die jungen Erwachsenen tatsächlich die Folgen dieser vermehrten Eigenverantwortung tragen. Wenn 18- bis 20jährige einen Kleinkredit aufnehmen, geniessen sie künftig keinen besonderen Schutz mehr. Solche Kleinkreditverträge können vielmehr in eigener Kompetenz, ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, abgeschlossen werden. Es soll hier ab 18 Jahren der allgemeine Schutz gelten, wie wir ihn in der neuen Swisslex-Vorlage – die von Ihrem Rat in der nächsten Woche verabschiedet werden soll – generell vorsehen.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten. Wir dokumentieren damit, dass wir die jungen Erwachsenen nicht nur als Stimm- und Wahlberechtigte, sondern auch als eigenverantwortliche Personen künftig als Erwachsene voll ernst nehmen und sie vollberechtigt am Wirtschafts- und Sozialleben teilnehmen lassen möchten.

Auf die Anträge von Herrn Morniroli werde ich bei den betreffenden Artikeln noch etwas näher eingehen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Küchler, Berichterstatter: Ich muss mir je nach Ausgang der Beratung vorbehalten, nochmals auf Titel und Ingress zurückzukommen, um Ihnen allfällige Ergänzungen zu beantragen.

Art. 14

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Morniroli

Mündig ist, wer das 20. Lebensjahr erreicht hat

Art. 14

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Morniroli

La majorité est fixée à 20 ans révolus.

Morniroli: Ich habe die Gründe, die mich zu diesem Antrag bewogen haben, bereits in der Eintretensdebatte eingehend dargelegt. Ich wiederhole kurz: Ich sehe die Notwendigkeit einer Uebereinstimmung des zivilrechtlichen Mündigkeitsalters mit dem eidgenössischen Stimm- und Wahlrechtsalter nicht ein. Das gleiche gilt für die Anpassung an das europäische Recht, das übrigens sehr unterschiedlich ist, wie auf Seite 9 der Botschaft (Ziff. 141) nachzulesen ist. Mündigkeit – ich wiederhole das – setzt eine gewisse Reife voraus, welche heute gegenüber früheren Zeiten später erreicht wird. Das ist die allgemeine Ansicht auch von Erziehern und Lehrern.

Stimmen und Wählen sind vorwiegend intellektuelle Leistungen, und in diesem Bereich haben die jungen Leute einen Vorsprung gegenüber früheren Generationen. Ferner finde ich, dass für Rechte und Pflichten die gleiche Altersgrenze gelten sollte, die ich eben bei 20 als richtig erachte.

Ich füge noch bei: Falls mein Antrag zu Artikel 14 nicht angenommen wird, würden natürlich alle meine anderen Anträge entfallen.

Küchler, Berichterstatter: Der Antrag Morniroli ist in der Kommission nicht vorgelegen. Ich kann Ihnen also höchstens meine persönliche Meinung dazu abgeben.

Ich muss Sie bitten, den Antrag abzulehnen.

1. Zum Formellen: Herr Morniroli schlägt vor: «Mündig ist, wer das 20. Lebensjahr erreicht hat.» Bisher hat es geheissen: «Mündig ist, wer das 20. Lebensjahr vollendet hat.»

Ich gehe davon aus, dass Herr Morniroli die Mündigkeit vermutlich doch um ein Jahr herabsetzen will; denn erreichen heisst ja, wenn ich das 20. Jahr beginne. Auf jeden Fall hätten wir mit der Fassung Morniroli bereits eine Unklarheit.

2. Zum Materiellen: Ich kann auf die im Eintretensvotum und in der Botschaft dargelegten Gründe verweisen. Es scheint mir, dass Herr Morniroli primär das Ehefähigkeitssalter einfach auf 20 Jahre für Mann und Frau festsetzen will und dass er vor allem auf das Institut der Ehemündigkeitserklärung für die Frauen verzichten will.

Wenn Herr Morniroli beim Eintreten gesagt hat, Erkundigungen bei den Jugendlichen hätten ergeben, dass diese lieber auf die Herabsetzung des Mündigkeitsalters und damit des Ehefähigkeitssalters verzichten möchten, dann heisst das natürlich nicht, dass mit der Fassung der Kommission und der Vorlage des Bundesrates die Jugendlichen bereits mit 18 Jahren heiraten müssen. Sie können also trotzdem zuwarten, bis sie 20 oder älter geworden sind. Also es besteht kein Zwang hierzu.

Deshalb möchte ich Ihnen beliebt machen, dass wir bei der Fassung des Bundesrates und der Kommission bleiben.

Bundesrat Koller: Die wichtigsten Gründe, welche für unsere Vorlage sprechen, habe ich Ihnen bereits bekanntgegeben. Was die politische Abstützung unseres Entwurfes anbetrifft, so möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass im Vernehmlassungsverfahren alle 26 Kantone und alle Parteien, die sich geäussert haben, für diese Vorlage eingetreten sind.

Ich gestehe Herrn Morniroli zu, dass er einen Vorschlag unterbreitet, der in Uebereinstimmung mit dem Gleichheitssatz liegt. Aber in bezug auf die Ehefähigkeit der Frauen würde er «marche arrière» bedeuten. Das Ehefähigkeitssalter der Frauen würde sogar hinaufgesetzt. Ich glaube, das ist in der heutigen

Ich empfehle Ihnen deshalb Ablehnung des Antrages Morniroli.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 35 Stimmen
Für den Antrag Morniroli 2 Stimmen

Präsident: Ich gehe davon aus, dass diese Abstimmung für die Gesamtheit der Anträge Morniroli gilt. Somit ist dieser Antrag als Ganzes abgelehnt worden.

Art. 15

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Morniroli
Unverändert

Art. 15

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Morniroli
Inchangé

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 96

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Morniroli
Um eine Ehe eingehen zu können, müssen Braut und Bräutigam 20 Jahre alt sein.

Art. 96

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Morniroli
L'homme et la femme ne peuvent contracter mariage avant l'âge de 20 ans révolus.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 98

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Morniroli
Unverändert

Art. 98

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Morniroli
Inchangé

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 156 Abs. 2

Antrag der Kommission
... geregelt; der Unterhaltsbeitrag kann soweit nötig auch über die Mündigkeit hinaus festgelegt werden.

Art. 156 al. 2

Proposition de la commission
... filiation: si nécessaire, la contribution d'entretien peut aussi

Küchler, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen, auch den vierten Titel, «Die Eheschliessung», bezüglich Artikel 156 Absatz 2 zu ergänzen. Dieser Artikel regelt die Zuständigkeit für die Zusprechung von Unterhaltsbeiträgen, die im Rahmen eines Scheidungsurteils gesprochen werden können.

Die Kommission will damit sicherstellen, dass der Scheidungsrichter über das Mündigkeitsalter 18 hinaus Unterhaltsbeiträge festlegen kann. Es existiert nämlich in der Doktrin die Theorie, dass ein Elternteil in eigenem Namen Alimente geltend macht, wenn in einem Scheidungsverfahren Alimente für Kinder festgelegt werden. Aufgrund dessen hat man nun die Ansicht vertreten, dass ein Elternteil in einem Scheidungsprozess nur bis zur Mündigkeit Alimente geltend machen kann. Das würde aber bedeuten, dass mit der Mündigkeit die Zahlungen erloschen würden und dass das Kind, wenn es sich mit dem Elternteil nicht einigen kann, in einem eigenen, selbständigen Prozess seine Unterhaltsansprüche geltend machen müsste, was wiederum eine grosse Belastung für den Jugendlichen bedeuten würde.

Wenn Sie also dem Antrag der Kommission folgen, heisst dies, dass der Scheidungsrichter grosszügiger als bisher schon vor der Mündigkeit darauf hinweisen soll und kann, dass die Unterhaltszahlung in aller Regel über die Mündigkeit hinaus bis zum Abschluss der beruflichen Ausbildung geleistet werden muss. Wenn die Unterhaltspflicht später dann nicht mehr angemessen sein sollte, kann ohne weiteres eine Abänderung beantragt werden, weil ja die Kinderalimente jederzeit nach oben oder nach unten korrigiert werden können. Es geht also bei dieser Bestimmung nur um eine Kompetenzzuweisung an den Scheidungsrichter.

Wie wir dem Eintretensvotum von Herrn Bundesrat Koller entnehmen konnten, erklärt sich der Bundesrat mit dieser Ergänzung einverstanden.

Die einstimmige Kommission beantragt Ihnen, dieser Ergänzung ebenfalls zuzustimmen.

Bundesrat Koller: Ich stimme diesem Antrag zu, möchte aber zuhanden der Materialien gerne noch folgendes klarstellen: In den Fällen, in denen die im Scheidungsurteil für die Zeit nach der Mündigkeit festgelegten Unterhaltsbeiträge neu zu beurteilen sind, geht es unseres Erachtens nicht um eine Klage auf Abänderung des Scheidungsurteils, sondern um eine ordentliche Unterhaltsklage nach Massgabe des Kindesrechts, also nach den Artikeln 279 Absatz 2 und 280 ZGB. Das ist von Bedeutung für die Zuständigkeit und für die Art des Verfahrens.

Angenommen – Adopté

Art. 277 Abs. 2

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 277 al. 2

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Küchler, Berichterstatter: Die Herabsetzung des Mündigkeitsalters von 20 auf 18 Jahre darf nicht dazu führen – wie ich das bereits beim Eintreten ausgeführt habe –, dass die berufliche Ausbildung von Jugendlichen gefährdet wird. Zum bisherigen Artikel 277 ZGB hat sich denn auch eine reiche Bundesgerichtspraxis gebildet, wobei das Bundesgericht bis heute vier Bedingungen für die Fortzahlung von Unterhaltsleistungen aufstellt, nämlich:

1. Die verlängerte Unterhaltspflicht gilt als Ausnahme, was bedeutet, dass die bedingungslose Unterhaltspflicht neu nur noch bis 18 Jahre gelten würde.
2. Die Unterhaltspflicht nach der Mündigkeit muss den Eltern nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zumutbar sein. Das jüngste Bundesgerichtsurteil erklärt übrigens in diesem Zusammenhang, dass eine Unterhaltspflicht nach den wirtschaftlichen Verhältnissen zumutbar ist, wenn das Einkommen der Unterhaltspflichtigen 20 Prozent über

3. Die Dauer der Unterhaltpflicht ist auf den ordentlichen Abschluss der Ausbildung fixiert, wobei da flexible Grenzen bestehen.

4. Aus der Umschreibung der heute geltenden Bestimmung – «Befindet es sich dann noch in Ausbildung,» – hat das Bundesgericht klarerweise abgeleitet, dass der berufliche Ausbildungsplan, zumindest in den Grundzügen, vor der Mündigkeit festgelegt werden muss. Dies würde aber bei einer Herabsetzung der Mündigkeit von 20 auf 18 Jahre kaum mehr der Fall sein. Deshalb wollte man eine neue Formulierung finden, die die Frage der verlängerten Ausbildung von der Voraussetzung, dass der Ausbildungsplan bereits vor der Mündigkeit festgelegt sein müsse, abtrennt.

Die Kommission lehnt sich nun bei der neuen Formulierung an Artikel 302 Absatz 2 ZGB an, wo ebenfalls von einer angemessenen Ausbildung die Rede ist.

Ich möchte betonen und ebenfalls zuhanden der Materialien unterstreichen, dass das Kriterium der Zumutbarkeit wie bis anhin voll zum Tragen kommen muss. Ebenfalls sind Unterhaltszahlungen nach langer Selbständigkeit der Jugendlichen für die Eltern nicht mehr zumutbar. Im übrigen kann auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Botschaft unter Ziffer 24 verwiesen werden.

Aus all diesen Überlegungen heraus empfiehlt Ihnen die Kommission einstimmig Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Angenommen – Adopté

Schlusstitel Art. 12a Abs. 2, 13b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Morniroli

Art. 13b

Streichen

Titre final art. 12a al. 2, 13b

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Morniroli

Art. 13b

Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Morniroli

Ziff. II Ziff. 1 Art. 40 Abs. 3

Unverändert

Schlussbestimmung der Aenderung vom

Streichen

Ziff. II Ziff. 6 Art. 23 Abs. 4

Streichen

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Morniroli

Ch. II ch. 1 art. 40 al. 3

Inchangé

Disposition finale de la modification du

Biffer

Ch. II ch. 6 art. 23 al. 4

Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Ziff. III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. III

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Titel und Ingress – Titre et préambule

Küchler, Berichterstatter: Gestützt auf den zu Artikel 156 und Artikel 277 getroffenen Beschluss, wo wir uns mit den Unterhaltsfragen befasst haben, beantrage ich Ihnen Rückkommen auf Titel und Ingress, indem der Titel «Aenderung des ZGB (Herabsetzung des zivilrechtlichen Mündigkeits- und Ehefähigkeitsalters) noch mit dem Begriff »Unterhaltpflicht der Eltern« ergänzt werden sollte, weil wir in dieser Vorlage ebenfalls Unterhaltsregelungen treffen, die gegenüber der bisherigen Gesetzgebung abweichen. Und im Ingress wäre unter Ziffer I nachzutragen: der erste, der dritte, der vierte, der achte Titel, es wäre also noch der vierte Titel einzufügen. Das wären die formellen Aenderungen, die ich Ihnen beliebt machen möchte.

Zustimmung – Adhésion

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

33 Stimmen

Dagegen

1 Stimme

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstöße

gemäss Seite 1 der Botschaft

Proposition du Conseil fédéral

Ciasser les interventions parlementaires

selon la page 1 du message

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.079

Erleichterte Einbürgerung junger Ausländer

Naturalisation facilitée de jeunes étrangers

Botschaft und Beschlussentwurf vom 28. Oktober 1992 (BBI VI 545)
Message et projet d'arrêté du 28 octobre 1992 (FF VI 493)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Plattner, Berichterstatter: Der Bundesrat schlägt uns einen neuen Verfassungartikel vor, der in einer offenen Formulierung die Erleichterung der Einbürgerung junger Ausländer zur Bundessache macht. Das ist die Ausgangslage.

In der Schweiz sind vermutlich mehr als die Hälfte der hier wohnenden Ausländer bereits in zweiter, dritter oder gar vierter Generation bei uns. Sie sind mit uns aufgewachsen, mit un-